

Antrag und Weisung

Revision Kommunale Nutzungsplanung Waldabstandslinie Grindel

Antrag

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates sowie gestützt auf Art. 10, Ziffer 7, Bst. b) Gemeindeordnung und § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

- 1 Die Ergänzung der Waldabstandslinie Grindel als Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung Wallisellen wird neu festgesetzt.
- 2 Die Genehmigung der Waldabstandslinie durch den Regierungsrat des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.
- 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am Ergänzungsplan Waldabstandslinie Grindel in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 18. Juni 2008 der Umzonung des Gebietes Herti in der Zone für öffentliche Bauten zugestimmt. Gemäss § 66 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes sind in Bauzonengebieten zwingend Waldabstandslinien festzusetzen. Entlang der Industriestrasse und der Weststrasse wurden bereits im Jahre 2000 im Rahmen der allgemeinen Revision der Waldabstandslinien auf dem gesamten Gemeindegebiet entsprechende Waldabstandslinien festgesetzt (Verfügung Nr. 1498 vom 1. Dezember 2000). Im Bereich des von der Umzonung betroffenen Gebietes Herti wurde damals auf eine Waldabstandslinie verzichtet, weil es nicht im Bauzonengebiet lag. Mit der genannten Einzonung ändert sich nun die Situation und es wird eine entsprechende Waldabstandslinie nötig.

Der südöstlich der Parzelle gelegene Waldrand besteht aus grossen schweren Bäumen, die mit Ästen weit hinausragen und entsprechend beim Fällen viel Raum benötigen. Mit einem minimalen Abstand von 20 m von der Waldgrenze (Grindelwald) wird den forstrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Der Souverän bewilligte an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 den Kredit für ein neues Feuerwehr- und Werkgebäude im Gebiet Herti. Das Projekt liegt vor und es zeigt sich, dass in einem kleinen Bereich der Waldabstand von 20 m unterschritten wird. Gemäss Vorprüfungsbericht der Abteilung Wald (ALN) wird eine Ausnahmegewilligung für die geringfügige Unterschreitung der Waldabstandslinie in diesem Bereich in Aussicht gestellt.

2. Schlussbemerkung

Die Waldabstandslinien sind ein wesentliches Element der kommunalen Nutzungsplanung und sind für die Baubehörde in der Beurteilung von Bauvorhaben und für die Grundeigentümer als verbindliches Instrument von grosser Bedeutung. Im Gebiet Herti besteht eine spezielle Situation, da bereits ein verbindliches Projekt vorliegt. Die Schliessung der Waldabstandslinie zwischen Industriestrasse und Weststrasse ist eine Formsache. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der vorliegende Plan der Verbindung der Waldabstandslinie eine für beide Seiten gute Grundlage darstellt insbesondere deshalb da die Waldabstandslinie auf das neue Bauprojekt angepasst wurde. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten der Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, der Vorlage zur Ergänzung der Waldabstandslinie zuzustimmen.

Die Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei auf.

Wallisellen, 4. November 2008 ps

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Der Präsident: Der Schreiber-Stv.:

O. Halter

G. Egli

Referent:

Ressortvorsteher Bau Bernhard Krismer